

**öffentlich**

Sachbearbeiter: Pascal Hirsch

Datum: 31.01.2017

Aktenzeichen: 108.50

Top 25

## Beschlussvorlage Nr. 19/2017

**Betreff:** Neufassung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

|                                                                                                                               |                                                                                                                                                                       |                                                                                                          |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>Produkt:</b><br/>3140 0000</p> <p><b>Betrag:</b></p>                                                                    | <p><b>Haushaltsjahr:</b></p>                                                                                                                                          | <p><b>Mittel vorhanden ?</b></p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input type="checkbox"/> nein</p> |
| <p><b>Deckungsvorschlag:</b></p> <p><input type="checkbox"/> überplanmäßig</p> <p><input type="checkbox"/> außerplanmäßig</p> | <p><b>Fachbereich:</b></p> <p><input type="checkbox"/> Bürgermeister</p> <p><input type="checkbox"/> Hauptamt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Kämmerei</p> | <p><b>bisher behandelt:</b></p>                                                                          |

### Sachverhalt:

Im Hinblick auf die hohe Zahl von Flüchtlingen, die in nächster Zeit in Cleebonn untergebracht werden müssen, wird die derzeitige Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkunft in der Mangholzgasse 6 nicht mehr ausreichen. Aus diesem Grund wurde eine Kalkulation der Benutzungsgebühren für alle Unterkünfte des Gemeindegebiets vorgenommen. Kalkulation und Satzung basieren auf dem kürzlich veröffentlichtem Muster des Gemeindetags.

### Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Gebührenkalkulation (s. Anlage) beruht auf den §§ 9 Kommunalabgabengesetz (KAG) und §§ 12 und 38 der Gemeindehaushaltsverordnung. Nach § 9 KAG können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Die Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtungen gedeckt werden (Kostenobergrenze). In die Gebührenkalkulation sind Kosten für angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und die angemessene Abschreibung des Anlageguts aufzunehmen.

### Öffentliche Einrichtung

Bei den städtischen Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften handelt es sich gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften um

eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.

### Kostendeckung

Die Gebührensätze für die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung müssen für die Benutzer grundsätzlich vertretbar und zumutbar sein. Bei der Festlegung der Gebührenhöhe muss deshalb berücksichtigt werden, dass es sich bei den Benutzern der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte um einen Personenkreis handelt, der sich grundsätzlich von Benutzern anderer öffentlicher Einrichtungen unterscheidet.

### Grundlagen der Gebührenkalkulation

Die Gebührenkalkulation wurde auf Basis der Musterkalkulation des Gemeindetags durchgeführt. Folgende ansatzfähige Kosten wurden in die Kalkulation aufgenommen.

- Unterhaltungskosten
- Betriebskosten
- kalkulatorischer Zins
- Abschreibungskosten.

Die Nebenkosten wurden mit einem jährlichen Pauschalbetrag von 550 € je Wohnraum aufgenommen. Hierzu gehören die verbrauchsabhängigen Kosten wie Abfallbeseitigung, Stromversorgung, Wasser- und Abwasser sowie Heizungskosten und Versicherungen.

### Kostendeckungsgrad

Die Gemeinde Cleebrohn ist nicht verpflichtet, vollständig kostendeckende Gebühren zu erheben. Deshalb kann bei der Festsetzung der Gebührensätze für die Unterkünfte die örtliche Vergleichsmiete lediglich als grober Richtwert zu Grunde gelegt werden.

Eine gebührenrechtliche Unterscheidung nach Obdachlosen- oder Flüchtlingsunterkünften erfolgt nicht, da es sich nach der Satzungsregelung um eine gemeinsame öffentliche Einrichtung handelt. Es liegt im Ermessen der Gemeinde, getrennte oder einheitliche Gebühren für die verschiedenen Unterkünfte festzusetzen.

### Satzungstext

Die beiliegende Satzung (s. Anlage) entspricht der Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg vom 20.01.2015. Ausdrücklich wird die Kalkulation einer gemeinsamen Benutzungsgebühr für Obdachlose und Flüchtlinge empfohlen. Als Gebührenmaßstab wird ein einheitlicher Gebührensatz pro Wohnraum bzw. pro Zimmer vorgeschlagen, um einen einfachen unbürokratischen Maßstab anwenden zu können.

Als Gebührenobergrenze ergibt sich aus der Gebührenkalkulation eine Benutzungsgebühr in Höhe von 250,94 € je Wohnraum und Monat. Die Gebühren, die derzeit in der Mangholzgasse erhoben werden, liegen bei 178,71 € je m<sup>2</sup> Wohnfläche und Jahr.

Es wird vorgeschlagen, künftig eine monatliche Benutzungsgebühr von 250 € je Wohnraum zu erheben.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, aufgrund der nicht vorhersehbaren Anzahl an unterzubringenden Personen, die Gebührenkalkulation regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls eine Anpassung der Gebühren vorzunehmen.

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Kostenkalkulation wird zugestimmt. Es wird eine monatliche Benutzungsgebühr in Höhe von 250,00 € pro Wohnraum berechnet.
2. Die in der Anlage beigefügte Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften wird beschlossen.

**Pascal Hirsch**